

Satzung des Snow and Fun Club Apache Wiesweiler e. V.

(in der Fassung vom 22. Dezember 2017)

Paragraph Eins: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Snow and Fun Club Apache Wiesweiler e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wiesweiler.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Registernummer VR 21573 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Paragraph Zwei: Zweck des Vereins

1. Der Verein pflegt und fördert den Wintersport.
2. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Er erfüllt seine Aufgaben durch die Durchführung von schnee- sowie fitness- und wassersportlichen Veranstaltungen und hierfür geeigneten Trainingsmaßnahmen. Sein Hauptanliegen ist die Förderung des Schneesports in allen seinen Bereichen.

Paragraph Drei: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in Paragraph Drei Teil 1. gegebenen Rahmens erfolgen.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph Vier: Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Pfalz und im Skiverband Pfalz.

Paragraph Fünf: Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
5. Bei Ablehnung der Aufnahme oder bei Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden.
6. Der Vereinsausschluss und die Ablehnung der Aufnahme müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Paragraph Sechs: Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

Paragraph Sieben: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Paragraph Acht: Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Alle Mitglieder über 18 Jahren haben Stimmrecht mit je einer Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder Post und auf der Internetseite vorgenommen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig. Satzungsänderungen aus steuerrechtlichen Gründen können durch den Vorstand ohne Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen der rechtlichen Bedingungen beschlossen werden. Sie werden unaufgefordert in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgetragen.
Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. oder in Vertretung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Paragraph Neun: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung namentlich vorgeschlagen wurde und sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt hat. Wahlen sind grundsätzlich geheim durch Stimmzettel durchzuführen. Ist nur ein/e Bewerber/in zur Wahl gestellt, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Dazu benötigt sie die Zwei-Drittel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung beschließen.
7. Sie setzt bis zu drei, mindestens aber zwei Kassenprüfer/innen ein, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins haben.
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

Paragraph Zehn: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Sportwart/in und drei Beisitzern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens eine/r der Vorsitzenden anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren getroffen werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jede/r für sich vertretungsberechtigt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so findet eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis dahin übernimmt der Vorstand dessen Aufgaben.

Paragraph Elf: Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Paragraph Zwölf: Vereinsvermögen

1. Vereinsbedingte Auslagen der Vorstandsmitglieder oder anderer vom Vorstand im Sinne des Vereins beauftragter Personen können gegen Nachweis erstattet werden.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass für ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen zu leisten sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu je einem Drittel
 - a) der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken-Wolfstein e.V.
 - b) den World Vision Deutschland e.V.
 - c) der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.zugute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Paragraph Dreizehn: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Kaiserslautern, 22. Dezember 2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende